Blatt 2 - GEMA-Meldung

Musiknutzung bei Veranstaltungen von Chören

Für gesellige Veranstaltungen, u.a. Vereinsfeiern nach einer Chorveranstaltung mit öffentlichem Charakter

ANGABEN DES VERANSTALTERS

Mitgliedsnummer im BCV:

Chorname:

ANGABEN ZUM VERANSTALTSORT

Name des Veranstaltungsortes

Bezeichnung des Veranstaltungsraumes

Straße/Nr.

PLZ Ort

Angaben zur Veranstaltung

Datum der Veranstaltung:

Uhrzeit (von – bis):

Name der Veranstaltung:

Eintrittsgeld oder sonst. Kostensbetrag:
(Höchstbetrag in €)

Größe der benutzten Fläche in m²
(nur bei nachfolgenden geselligen Veranstaltungen bzw. Personenfassungsvermögen)

Im Raum (z.B. Halle, Zelt, Saal gemessen von Wand zu Wand)

Im Freien
Gesamtbesucher bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld

Musikwiedergabe erfolgt durch:

- ☐ Musiker/Sänger
- ☐ CD-/MP3-/MC-Player/PCs u.ä. ohne Selbstaufnahmen
- ☐ Video-/DVD-Player ohne Selbstaufnahmen
- ☐ CD-/MP3-/PCs u.ä. mit Selbstaufnahmen
- ☐ Video-/DVD-Player mit Selbstaufnahmen
- ☐ Wiedergabe von Fernsehsendungen

Im Eintrittsgeld/Kostenbeitrag ist ein Verzehranteil (Menü, Buffet, ect.) in Höhe von € enthalten.

Einheitliches Eintrittsgeld/Kostenbeitrag für den geselligen und den chorischen Teil ☐ ja ☐ nein

Einnahmen aus Werbung und/oder Sponsoring, vergleichbare Zuwendungen oder Sachzuwendungen ☐ ja ☐ nein

Anlage: ☐ Setlist

SELBSTAUFGENOMMENE/SELBSTGEBRANNTE WERKE AUF TONTRÄGER (CD/MP3/PC etc.)

Wer zur Unterhaltung der Gäste/Besucher von selbstgestellten Tonträgern wiedergibt – dies kann z.B. der Fall sein, wenn DJs sich zur öffentlichen Wiedergabe bestimmte Musik auf selbstgebrannten CDs zusammenstellen – nimmt eine Vervielfältigung der genutzten Stücke im Sinne des Urheberrechts vor. Das damit verbundene Nutzungsrecht muss zuvor von der GEMA erworben werden.

Ort, Datum

Unterschrift optional gez. Ihr Name